

staatlichen Organe näher bestimmt und abgegrenzt. Das ist eine wesentliche Bedingung dafür, daß jedes staatliche Organ seine spezifische Verantwortung bei der Durchführung der einheitlichen Staatspolitik wahrnehmen kann. Für jedes staatliche Organ und für jeden Staats- und Wirtschaftsfunktionär gilt der Grundsatz, *daß die übertragenen Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden müssen, wozu die jeweiligen Befugnisse auszuüben sind.*

Jede Befugnis kann nur in Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Organs wahrgenommen werden. Gleichzeitig hat jedes staatliche Organ seine Befugnisse so zu gebrauchen, daß die Erfüllung der übertragenen Aufgaben gesichert wird. Entsprechend § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat hat dieser die Übereinstimmung von Aufgaben, Pflichten und Rechten in der Arbeit der staatlichen Organe zu gewährleisten.

Die Entscheidungen staatlicher Organe bzw. von Staats- und Wirtschaftsfunktionären müssen mit den Rechtsvorschriften übereinstimmen, können nur im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz, entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen sowie gegebenenfalls im vorgeschriebenen Verfahren getroffen werden.

Die Verantwortung der staatlichen Organe für die Wahrung der Gesetzlichkeit schließt ferner die *Pflicht* ein, die notwendigen Entscheidungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu treffen. Wenn ein staatliches Organ diese Entscheidungen nicht trifft oder sie hinauszögert, ist das ebenso ein Verstoß gegen die Gesetzlichkeit wie der Erlass eines Aktes, der den Rechtsvorschriften widerspricht.

In der Mitarbeiter-VO ist die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit als eine grundlegende Pflicht der staatlichen Leiter und aller Mitarbeiter der Staatsorgane festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 3 der VO haben die Mitarbeiter die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gründlich auszuwerten und in ihrem Verantwortungsbereich unter Teilnahme der Werktätigen konsequent durchzuführen. Weiter heißt es in § 5 Abs. 1 der VO: „Die Mitarbeiter haben bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und durchsetzen zu helfen und die

Würde und Rechte der Bürger zu achten und zu schützen.“

Die Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit ist in die Gesamtverantwortung jedes staatlichen Organs notwendig eingeschlossen, unabhängig davon, ob jeweils dazu eine nähere Festlegung getroffen wurde oder nicht. Sie ergibt sich unmittelbar aus der Festlegung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten und seiner Zuständigkeit, also aus seiner Kompetenz. *Sie umfaßt nicht nur die Verwirklichung der eigenen Entscheidungen, sondern zugleich die Einhaltung und Durchführung jener Rechtsvorschriften, die von übergeordneten staatlichen Organen erlassen wurden.* So haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe für die Verwirklichung der von zentralen Staatsorganen erlassenen Rechtsvorschriften in ihrem Territorium zu sorgen.

Eine besonders wichtige, für alle geltende Aufgabe zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit ist die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen.

In Art. 3 des Strafgesetzbuches ist generell geregelt, daß die Leiter der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften dafür verantwortlich und darüber rechenschaftspflichtig sind, „daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.“ • Auch in § 19 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Verpflichtung aller staatlichen Organe festgelegt, „bei der Leitung ihres Bereiches im Zusammenhang mit den zu lösenden Hauptaufgaben... für die wirksame und erfolgreiche Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu sorgen und eine einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern“.

Dem demokratischen Wesen der sozialistischen Staatsmacht entspricht die Verantwortung aller staatlichen Organe, *die Rechte der Bürger strikt zu wahren.* Die Sicherung und Entfaltung der Rechte und Freiheiten der